

§. 1.

Einleitung des richterlichen Verfahrens gegen jeden Gemeinschuldner.

Sobald die Unzulänglichkeit des Vermögens eines Einwohners zu vollständiger Befriedigung aller seiner Gläubiger auf gesetzliche Weise dessen ordentlichem Civil-Richter bekannt wird, so hat derselbe den Gemeinschuldner sofort und vor allen Dingen, neben den, rechtlicher Ordnung nach, zur Sicherstellung des Vermögens für die Gläubiger ohne Aufschub zu treffenden Verfügungen, mit-
 theil förmlichen Cydes angelehen zu lassen:

„daß er bey der Angabe seines Vermögens und Schuldenzustandes nichts wissentlich verschweigen wolle, noch irgend Etwas verheimliche, oder bey Seite geschafft habe, noch mit seinem Wissen und Willen durch Andere Etwas von seinem Vermögen an sich genommen und davon weggebracht worden; daß er auch, falls er noch Etwas in Erfahrung bringen sollte, was übersehen worden wäre, solches sofort getreulich dem Gericht anzeigen wolle; daß er bis zu Endigung des Creditwesens ohne richterliche Erlaubniß sich nicht außer Landes begeben, vielmehr auf Erfordern jederzeit persönlich stellen und daß er von seinen ausstehenden Forderungen künftig weiter nichts einheben, noch von seinen Effecten Etwas verchuffern, oder sonst eine Disposition darüber sich anmaßen, am wenigsten aber heimlich einen Gläubiger vor dem andern befriedigen wolle.“

Zugleich hat der Richter den Gemeinschuldner unverzüglich zur vollständigen Angabe seines Vermögens nach allen einzelnen Theilen, so wie seiner sämtlichen Schulden anzuhalten und dieß entweder durch sofortige protocollarische Vernehmung desselben zu bewirken, oder, sofern der Gemeinschuldner hierzu fähig ist, von demselben durch ein schriftliches, eigenhändig zu unterschreibendes Verzeichniß bewirken zu lassen, wozu demselben eine, höchstens 14 Tage betragende, unerstreckliche Frist, bey Vermeidung sofort zu vollziehenden Personal-Arrestes, einzuräumen ist.